

14 Dokumentation

14.1 Wissenserklärung und Willenserklärung

Eine Dokumentation im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen ist eine schriftliche Erklärung über eine Begebenheit, also ein Vorkommnis. Relevante Vorkommnisse können fehlende Vorleistungen, das (außerplanmäßige) Umsetzen der Arbeitstruppe, Anarbeiten an zuvor, wegen fehlender Vorleistungen, ausgelassener Stellen, Ursachen für Wartezeiten usw sein.

Die Dokumentation ist eine **Wissenserklärung**.

Der mündliche Abschluss eines Vertrags bzw der Ergänzung ist eine beiderseitige **Willenserklärung**. Das ist auch eine Anordnung etwas zu tun und die schlüssige Annahme durch das Tun. Das Problem, es besteht kein Schriftstück darüber.

Schon *Goethe* schrieb: ***Was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen.*** Das soll für die Bauabwicklung beherzt werden.

Die Dokumentation einer mündlichen Vereinbarung mit einem Bestätigungsschreiben ist auch eine Wissenserklärung.

Beispiel 14.1: Willenserklärung und Wissenserklärung

Im Bauvertrag ist die Ausführung in der Farbe Weiß vereinbart. Das ist Teil des Bau-SOLL. Der Auftraggeber wünscht eine Änderung auf die Farbe Rot. Der Auftragnehmer nimmt diese Leistungsänderung an und die Vertragspartner vereinbaren mündlich die Ausführung in Rot mit einem Aufpreis von xx Euro. Diese (mündliche) Vereinbarung stellt eine beidseitige und übereinstimmende Willenserklärung, und daher eine Willensübereinkunft dar.

Nachdem der Vertrag die Farbe Weiß vorsieht und den Preis yy Euro, muss der AN nachweisen, dass eine Vertragsänderung auf die Farbe Rot mit dem Aufpreis xx Euro geschlossen wurde. Nachdem die Willensübereinkunft mündlich erfolgte, verfasst der AN ein Bestätigungsschreiben. Das Bestätigungsschreiben stellt die Wissenserklärung über die Willensübereinkunft dar.

Um die **Beweiskraft** zu erhöhen, ist es wichtig, dass derartige Aufzeichnungen auch dem anderen Vertragspartner zur Kenntnis gebracht werden. Im Streitfall schützt das davor, dass Ausführungen zum Sachverhalt in den Unterlagen als unrichtig dargestellt werden.

Unrichtigem muss unmittelbar widersprochen werden. Dazu ist aber die vorherige Übermittlung erforderlich.

Das Gesetz bzw die Judikatur sieht für Wissenserklärungen (Bestätigungsschreiben) und Reaktion darauf keine exakten Fristen vor. Es ist davon auszugehen, dass eine Wissenserklärung zeitnah nach Kenntnis des erklärten Sachverhalts und ein Widerspruch innerhalb angemessener Frist vorgenommen werden muss. Die ÖNORM B 2110 gibt eine Orientierung. Bautagesberichte (das sind Wissenserklärungen) sind innerhalb von 14 Tagen, Regieberichte innerhalb von 7 Tagen dem AG zu übermitteln, eine Beeinspruchung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Wird vom Empfänger einer Wissenserklärung (Bestätigungsschreiben, Bautagesbericht, Behinderungsschreiben, Störmeldung udgl) nicht innerhalb einer vereinbarten oder angemessenen Frist reagiert, wird Bestätigung, also Zustimmung zum dokumentierten Sachverhalt, vermutet. Will der Empfänger dem dokumentierten Sachverhalt nicht zustimmen, ist schriftlich Einspruch zu erheben.

Eine durch Fristablauf (nämlich durch Schweigen) bestätigte Wissenserklärung ist als widerrufbar anzusehen, jedoch obliegt die Beweispflicht für die Behauptung der Unrichtigkeit der Erklärung jenem Vertragspartner, der sich verschwiegen hat.³³³

14.2 Warum Dokumentation?

Im Zusammenhang mit dem gestörten Bauablauf ist die Dokumentation äußerst wichtig. Eine Dokumentation kann der **späteren Lösung von Beweisfragen** dienen. Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der etwas vom Vertrag Abweichendes behauptet, diese Behauptung auch zu beweisen hat. Abweichendes vom Vertrag können sein:

- Leistungsänderungen (Anordnungen des AG)
- Nicht eingehaltene Planliefertermine
- Außergewöhnliche Umstellvorgänge, längere Laufwege usw
- Fehlende Vorleistungen
- Folgen für die Produktionsmittel wie kleinere Bestellchargen, Expresszuschläge oder unproduktive Wartezeiten des Personals
- Usw

³³³ OGH 10.07.1997, 8 Ob 229/97b; RIS-Justiz RS0108180.

Die Dokumentation wichtiger Umstände und Ereignisse führt jeder Vertragspartner im Eigeninteresse durch. Sie ist nicht zwingend, aber **im Eigeninteresse vorzunehmen**.

Ganz generell gilt: Will der AN eine vom Vertrag abweichende Vergütung oder eine Terminanpassung, muss er den Anspruchsgrund und die Höhe des Anspruchs beweisen.

Daher sind insbesondere Umstände bei der Bauausführung, die zu Erschwernissen oder Behinderungen führen, zu dokumentieren. Ihr Vorhandensein und die Begleitumstände können im Nachhinein, sieht man vom Personalbeweis (Zeugen) ab, nur schwer belegt werden.

*Karasek*³³⁴ führt, zum Großteil zutreffend aber teilweise etwas überschießend, aus, dass der AN jederzeit in der Lage sein muss, durch seine Dokumentation folgende Beweise erbringen zu können:

- den tatsächlichen zeitlichen Ablauf einzelner Vorgänge;
- welche Anweisungen der Werkbesteller oder seine Vertreter erteilt haben;
- den Zeitpunkt der Planfreigaben und anderer maßgeblicher Bauherrnentscheidungen (wie etwa der Bemusterung);
- Eintritt und Ende jeder einzelnen Störung und Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit;
- das Ende der Vorleistungen anderer Unternehmer;
- die vorgehaltenen Personal- und Gerätekapazitäten und die genaue Bezeichnung des Ortes der Leistungserbringung (zB Bauteil oder Geschoß) mittels täglicher Aufzeichnungen;
- die Wetterbedingungen;
- welche anderen Subunternehmer auf der Baustelle tätig waren und die Anzahl der von ihnen eingesetzten Mitarbeiter und Geräte;
- welche anderen Unternehmer auf der Baustelle tätig waren;
- Beauftragung und Anzahl der Regieleistungen.

Anmerkung: Aufzeichnungen über andere AN des AG scheinen entbehrlich; relevant ist nur ihr allfällig störender Einfluss (zB fehlende Vorleistung). Der störende Einfluss kann vom AN nur dem AG, nicht aber dem vom AG beschäftigten AN persönlich zugewiesen werden, weil das Vertragsverhältnis, Leistungsschuld, vorliegende Anweisungen und Vereinbarungen usw unbekannt sind.

Der AN muss den Umstand beweisen, dass eine Störung – eine Abweichung vom BauSOLL – vorliegt, die eine relevante Auswirkung auf den Bauablauf und den Produktionsmitteleinsatz hat (anspruchsbegründender Kausalitätsnachweis). Weiters muss er

³³⁴ Karasek, Die Dokumentation des Bauablaufs, bauaktuell 2019, 105.